

## **Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt**

hier: Änderungen des SGB II

Vermerk

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wird das Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) geändert werden. Das Gesetz sieht folgende Änderungen vor:

### **§ 3 Leistungsgrundsätze:**

Sowohl in Absatz 2 als auch in Absatz 2a wird gestrichen, dass die Personengruppen unverzüglich in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind.

### **§ 16 Leistungen zur Eingliederung:**

§ 16 wird an die neue Gesetzssystematik im SGB III angepasst.

Absatz 3 wird durch den neu eingefügten Satz 2 dahin gehend ergänzt, dass bei Langzeitarbeitslosen oder erwerbslosen Leistungsberechtigten (eLb), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 Nummer 3 SGB III, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von 12 Wochen nicht überschreiten darf.

### **§ 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen:**

Die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 wird getauscht und ein neuer Absatz 2 eingefügt, so dass der bisherige Absatz 1 nun Absatz 3 ist.

Der neue Absatz 2 gibt die Möglichkeit, eLb, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zu fördern. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist dabei aber ausgeschlossen.

### **§ 16d Arbeitsgelegenheiten:**

Es sind nur noch Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung vorgesehen.

eLb können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in AGH zugewiesen werden, wenn die darin zu verrichtenden Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. Der örtliche Beirat berät den SGB II – Träger bei der Schaffung von AGH.

Die Absätze 2 bis 4 definieren die Begriffe zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral.

Mit der Instrumentenreform wird nunmehr auch gesetzlich geregelt, dass die Zuweisung in AGH nachrangig ist zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann.

Nach Absatz 6 dürfen eLb innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in AGH zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit der ersten Zuweisung. Nach § 78 werden Zuweisungsdauern, die vor dem 01.04.2012 liegen, nicht berücksichtigt.

Dem Träger der AGH können auf Antrag die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen, erstattet werden. Der Begriff „unmittelbar“ bedarf hier einer eindeutigen Definition. Nach Informationen aus dem MW sollen Qualifizierungsteile nicht mehr Bestandteil einer AGH sein können. Diese müssten dann über ein Maßnahme nach § 45 SGB III in Kombination mit der AGH ausgestaltet werden.

### **§ 16e Förderung von Arbeitsverhältnissen:**

ELb können einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn

- ✓ sie langzeitarbeitslos sind und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegenden Vermittlungshemmnissen besonders schwer beeinträchtigt sind
- ✓ sie für einen Zeitraum von 6 Monaten verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten haben
- ✓ eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung voraussichtlich nicht möglich ist und
- ✓ für sie Zuschüsse an Arbeitgeber nach dieser Vorschrift innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren höchstens für die Dauer von 24 Monaten erbracht werden. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten geförderten Arbeitsverhältnis.

Der Zuschuss richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des eLb und beträgt bis zu 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts einschließlich des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung.

### **§ 16f Freie Förderung:**

In § 16f wird der Personenkreis, für den eine Ausnahme vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot besteht, um die eLb, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, erweitert.

Nach § 46 dürfen für Leistungen nach §§ 16e und 16f zusammen höchstens 20% des zugewiesenen Eingliederungstitels aufgewendet werden.